# Satzung des Vereins "Verein zur Förderung der offenen Ganztagsschule in der Gemeinde Altenberge"

### **§ 1**

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der offenen Ganztagsschule in der Gemeinde Altenberge." Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz e.V. erhalten.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Altenberge.

#### § 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Organisation, Ausgestaltung und Durchführung der offenen Ganztagsschule an der Johannesschule und der Borndalschule in Altenberge. Darüber hinaus hat er die Aufgabe, die Bildungsaufgaben in Bezug auf die pädagogischen, sozialen, unterrichtlichen und künstlerischen Belange zu unterstützen und das kulturelle Leben zu bereichern.
- (2) Weiterer Zweck ist die Förderung und Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit in Altenberge.
- (3) Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch
- · die Organisation und Ausgestaltung des Ganztagsangebotes
- $\cdot$  die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Schulträger, Eltern, anerkannten Trägern der Jugendhilfe, Vereinen und anderen Ehrenamtlichen in Altenberge
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 52, 53 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4

- (1) Mitglieder des Vereins ohne Aufnahmeverfahren sind die Gemeinde Altenberge als Schulträger, die Johannesschule und die Borndalschule Altenberge, der Förderverein der Johannesschule und der Förderverein der Borndalschule Altenberge, die Schulpflegschaft der Johannesschule und der Borndalschule Altenberge, die Elternvertreter von Kindern, die an der offenen Ganztagsschule der jeweiligen Schule teilnehmen sowie von jeder Schule ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) der offenen Ganztagsschule.
- (2) Jede natürliche oder juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann darüber hinaus Mitglied des Vereins werden. Für diese Personen gelten die folgenden Vorschriften über die Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes unter Einschluss der Mitglieder nach Abs. 1 ist nur zum Schuljahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Schuljahresende (z. Zt. 31.07. jeden Jahres).
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

## § 5

Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## § 6

Organe des Vereins Organe des Vereins sind:

- · Der Vorstand
- · Die Mitgliederversammlung

### § 7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern mit einer(m) Vorsitzenden und einer(m) stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Schuljahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Folgende Institutionen und Elternvertretungen haben für je einen Sitz im Vorstand das Vorschlagsrecht:

- · Die Schulpflegschaften der Johannesschule und der Borndalschule Altenberge
- · Vertreter der Eltern der Johannesschule und der Borndalschule Altenberge, deren Kinder an dem Angebot der offenen Ganztagsschule teilnehmen
- · Der Förderverein der Johannesschule und der Förderverein der Borndalschule Altenberge.
- · Die Gemeinde Altenberge, wobei der/die Bürgermeister/in kraft seines/ihres Amtes als Mitglied des Vorstandes benannt wird
- · Je ein Vertreter der Borndalschule und der Johannesschule

Die Vertreter der Eltern werden zeitversetzt gewählt.

Das Stimmrecht kann durch eine/n schriftliche/n Bevollmächtigte/n ausgeübt werden.

Mitarbeiter(innen) und Vertreter der Schulen der offenen Ganztagsschule an der Johannesschule Altenberge und der Borndalschule sowie der Schulträger können beratend an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

- (3) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- · Begleitung und Mitwirkung beim Aufstellen des pädagogischen Konzeptes für das Ganztagsangebot an der Johannesschule und der Borndalschule Altenberge.
- · Aufstellen gemeinsamer Kooperationsangebote mit den Trägern für die Angebote im offenen Ganztag
- · Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- · Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- · Abschluss und Kündigung von Mietverträgen und Personalangelegenheiten.
- · Verwendung der Haushaltsmittel entsprechend dem Satzungszweck
- · Kassenführung

Darüber hinaus entscheidet der Vorstand in allen Fällen, in denen die Satzung die Zuständigkeit anderer Organe nicht regelt.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Arbeit des Vorstands wird durch eine Geschäftsführung unterstützt.

- (5) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Schuljahr, ansonsten nach Bedarf statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch die/den Vorsitzende(n), in Ausnahmefällen durch ein Mitglied des Vorstands. Falls ein Mitglied des Vorstands dies wünscht, muss der/die Vorsitzende zu einer Sitzung einladen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Beschlüsse mit rechtlicher oder finanzieller Auswirkung bedürfen nur dann der Zustimmung der Gemeinde Altenberge, wenn der zur Verfügung gestellte Finanzrahmen überschritten werden sollte.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder mündlich erklären.
- (8) Alle gefassten Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. oder
- 2. Vorsitzenden des Vereins unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages.
- (3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
- · Wahl des Vorstandes
- · Grundsätze der Aufgabenerfüllung des Vereins
- · Aufnahmen von Darlehn
- · Mitgliedsbeiträge
- · Satzungsänderungen
- · Auflösung des Vereins

Sie nimmt die Berichte des Vorstands zur "offenen Ganztagsschule" entgegen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer unterschrieben.
- (6) Bei Wahlen von Vorstandsmitgliedern gilt von mehreren Kandidaten derjenige als gewählt, der die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 30% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch fernmündlich innerhalb von 48 Stunden einberufen werden.

# § 9

Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für andere Satzungsänderungen

ist Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen auf einer Mitgliederversammlung erforderlich.

Über die Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur

Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt worden sind.

## § 10

Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾ Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Mitgliederversammlung gefasst werden.
(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Altenberge, die es unmittelbar und ausschließlich für die Johannesschule und die Borndalschule Altenberge im Sinne dieser Vereinssatzung zu verwenden hat.

Altenberge, den 19.11.2015